



### **Allgemeine Merkmale / Personenkreis**

Nach § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz (EStG) sind Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher **oder für eine vergleichbare nebenberufliche** (max. 1/3 eines Vollbeschäftigten) **Tätigkeit**, für nebenberufliche künstlerische Tätigkeit oder für die **nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen** ab 2013 bis zur Höhe von insgesamt **2.400 Euro im Jahr** steuerfrei. Zusätzlich begünstigt sind **Betreuer**, die zu den von ihnen betreuten Menschen einen direkten pädagogisch ausgerichteten persönlichen Kontakt haben (Beispiel:

Nachhilfestunden).

Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke erfolgt.

Zu beachten bleibt, dass nach wie vor nicht die Aufwendungen eines Vorstandsmitgliedes, eines Kassierers oder eines Hausmeisters auf diese Weise entschädigt werden können.

### **Umfang der Steuerbefreiung**

Die Steuerfreiheit ist auch bei Einnahmen aus mehreren nebenberuflichen Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG (z.B. Tätigkeit für verschiedene gemeinnützige oder mildtätige Organisationen) auf einen Jahresbetrag von insgesamt 2.400 Euro begrenzt. Die Betragsgrenze gilt ebenso für den Fall, dass die Einnahmen eines Kalenderjahres sich aus einer in mehreren Jahren ausgeübten Tätigkeit zusammensetzen. Der Höchstbetrag von 2.400 Euro/Jahr vermindert sich nicht, wenn die Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt wird; eine zeitanteilige Aufteilung des Betrags ist nicht erforderlich. Das gilt auch dann, wenn von vorneherein feststeht, dass das Dienstverhältnis nicht bis zum Ende des Kalenderjahres besteht.

### **Zum Verfahren**

§ 3 Nr. 26 EStG gilt sowohl für eine entsprechende Arbeitnehmertätigkeit, als auch für eine selbständige Tätigkeit. Wird die nebenberufliche Tätigkeit als nichtselbständige Arbeit im Sinne des § 19 EStG ausgeübt, so hat der Arbeitgeber den Freibetrag bereits bei Lohnsteuerabzug zu berücksichtigen. Einer Eintragung auf der Lohnsteuerkarte bedarf es dazu nicht. Bei der Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40a EStG bleibt die steuerfreie Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG sowohl für die Feststellung, ob die in § 40a EStG bezeichneten Grenzen eingehalten sind, als auch für die Lohnsteuererhebung außer Betracht. Zweckmäßigerweise sollte sich der AG schriftlich bestätigen lassen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits bei einem anderen AG berücksichtigt worden ist. Die nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei zu belassenden Einnahmen sind nach § 14 Abs.1 Satz 2 SGB IV von der Sozialversicherungspflicht frei gestellt.

### **Kombination Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 EStG und geringfügige Beschäftigung**

Sofern die Kriterien für die Aufwandsentschädigung eingehalten werden, ist die Freibetragsregelung (z.B. monatlich 175 Euro) zusätzlich zu den 400 Euro geringfügiger Beschäftigung möglich und sinnvoll für AG und AN. Beispiel: Eine Hausfrau ist bei einer gemeinnützigen Organisation als Jugendbetreuerin tätig - wöchentlich max. 12 Stunden - monatliches Entgelt 575 Euro - davon steuer- und sozialversicherungsfrei 175 Euro - die restlichen 400 Euro werden als geringfügiges Entgelt behandelt.